



Ra. 173. Q.



1778. Aug 31.

26

SERENISSIMI

gnädigste

Verordnung,

die

Bestellung eines eigenen Ephori
für die zu Helmstedt studirende
Landes-Kinder
betreffend.

d. d. Braunschweig, den 31ten August, 1778.

STEREISSIMI

andigste

1778

die

Bestellung eines eigenen Ephori

für die zu Schwartzenhau

Landes-Richter

bestehend

1778



Son Gottes Gnaden, CARL,
Herzog zu Braunschweig und Lüne-

burg 2c. 2c. Demnach Wir mißfällig vernommen,
daß unter den auf Unserer Julius-Carls-Universität
zu Helmstedt sich befindenden Studiosis ein großer
Theil der hiesigen Landes-Kinder sich durch Unfleiß,
Ausschweifungen, und unordentliches Leben vor den
Ausländern auszeichnen soll, der Schade aber, welchen
besonders das Vaterland dadurch leidet, wenn derglei-
chen ungesittete, ausschweifende und ungeschickte Leute
demnächst zu geistlichen oder weltlichen Aemtern gelan-
gen, überaus wichtig, und von den traurigsten Folgen
ist; so haben Wir, um solchen für die Zukunft nach Mög-
lichkeit abzuwenden, gnädigst resolviret, für die zu Helm-
stedt studirende Landes-Kinder einen eigenen Ephorum
dieselbst zu bestellen, welcher auf deren Studiren, Fleiß,
Sitten und Aufführung genau Acht haben, ihnen gu-
ten

ten Rath ertheilen, die Unfleißigen und Ungesitteten aber ermahnen, und sie auf bessere Wege zu führen sich bemühen soll.

Wir setzen, ordnen, und wollen also hiemit gnädigt:

1) Daß sowol die auf Unserer Academia Julia Carolina anjetz wirklich befindliche, als künftig dahin kommende Landes-Kinder sich bey dem von Uns für dasmal in der Person des Professoris Philosophiae Ordinarii Serber ernannten Ephoro sogleich melden, und daß letztere von dem jedesmaligen Vice-Rectore bey der Immatriculation dazu angewiesen werden, auch bey der Verpflichtung auf die akademischen Gesetze zugleich angeloben sollen, sich der zu ihrem wahren Besten geordneten Absicht des Ephori bescheidenlich unterwerfen zu wollen.

2) Damit der Ephorus wissen könne, ob alle und jede dieser Anweisung nachgekommen sind, und sich bey ihm gemeldet haben; so soll ihm der Universitäts-Pedell alle halbe Jahre einen Extract aus dem Albo Studiosorum von den angekommenen Landes-Kindern ohnfehlbar einhändigen.

3) Der

3) Der Ephorus soll sich bey den Ankommenden um die Wahl und Einrichtung ihrer Collegien bekümmern, damit solche ordentlich und dem Zweck gemäß angefangen werden, weil in dem ersten halben Jahre mehrentheils vieles versäumt, und dadurch der Grund zu einem unordentlichen Studiren, und zum Unfleisse gelegt wird; jedoch soll derselbe, wenn mehrere Professoren einerley Collegia zu gleicher Zeit lesen, ihnen die Wahl der Lehrer selbst gänzlich überlassen, und niemals einen vor den andern besonders empfehlen.

4) Es soll sich der Ephorus nicht nur nach dem Fleisse der seiner Aufsicht anvertrauten Landes-Kinder in den Vorlesungen, sondern auch nach ihrem Privatfleisse welcher durchaus nothwendig ist, möglichst erkundigen, damit die akademischen Jahre nicht im Müßiggange hingebracht, das Geld umsonst verwendet, und der Zweck, etwas Nützlichcs und Recht-schaffenes zu lernen zur Betrübnis der Eltern und Anverwandten und zum Schaden des Vaterlandes verfehlet werde.

5) Besonders soll der Ephorus auf ihre Sitten und Ausführung die schärfste Aufmerksamkeit wenden, und denenjenigen, die es darin fehlen lassen, mit Güte und Ernst zureden.

6) Da

6) Daferne derselbe aber dadurch nichts ausrichten könnte, und einer oder der andere Studiosus, seiner Vorstellungen, Bitten und Warnungen ohngeachtet, sich unanständigen Sitten und Ausschweifungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, überlassen sollte; so soll der Ephorus solches Unserer Fürstl. Geheimen Rathsstube auf Eyd und Pflichten, ohne alles Ansehn der Person mit strengester und gewissenhaftester Unpartheylichkeit anzeigen, sich durch keine Vorbitten irre machen lassen, und dabey jedesmal melden, ob ein solcher akademische Beneficia zu genießen hat.

7) Diejenigen Landes-Kinder, die sich während ihres akademischen Aufenthalts durch Fleiß und gute Sitten auszeichnen, hat der Ephorus bey ihrem Abschiede mit einem guten Zeugniß zu begleiten; dahingegen von den beständig Unfleißigen und Ungesitteten, bey ihrem Abzuge von der Akademie an Unsere Fürstl. Geheime Rathsstube zu berichten.

8) Wenn die der Aufsicht des Ephori unterworfenene Landes-Kinder eines guten Raths bedürfen, so haben sie das Recht und die Freyheit, sich an den Ephorum zu wenden, und es wird demselben frey gelassen, hiezu allenfalls wöchentlich ein Paar

Paar Stunden zu bestimmen und festzusetzen. Und wenn endlich

9) die Eltern oder Vormünder sich wegen ihrer Kinder und Pflēgbefohlenen an den Ephorum zu wenden für gut und nöthig finden sollten, so hat derselbe solchen mit aller Gewisshastigkeit Rath und Zeugniß zu ertheilen.

Damit nun diese Unsere Landesväterliche Fürsorge zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so haben Wir solche durch den Druck bekannt zu machen, und gewöhnlicher Orten öffentlich anzuschlagen, befohlen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimen Canzleyensiegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 31. August 1778.

C A R L,

Herz. z. Br. u. L.



J. v. Flögen.

In dem Jahr 1778
 wurde die Universität zu Halle
 von dem Könige Friedrich dem
 Dritten bestätigt und die
 Rechte der Universität
 erneuert. In demselben
 Jahr wurde die Universität
 zu Halle von dem Könige
 Friedrich dem Dritten
 bestätigt und die Rechte
 der Universität erneuert.

CARL
 1778



P. v. Haller



Kg 5709

40

ULB Halle

3

006 307 337

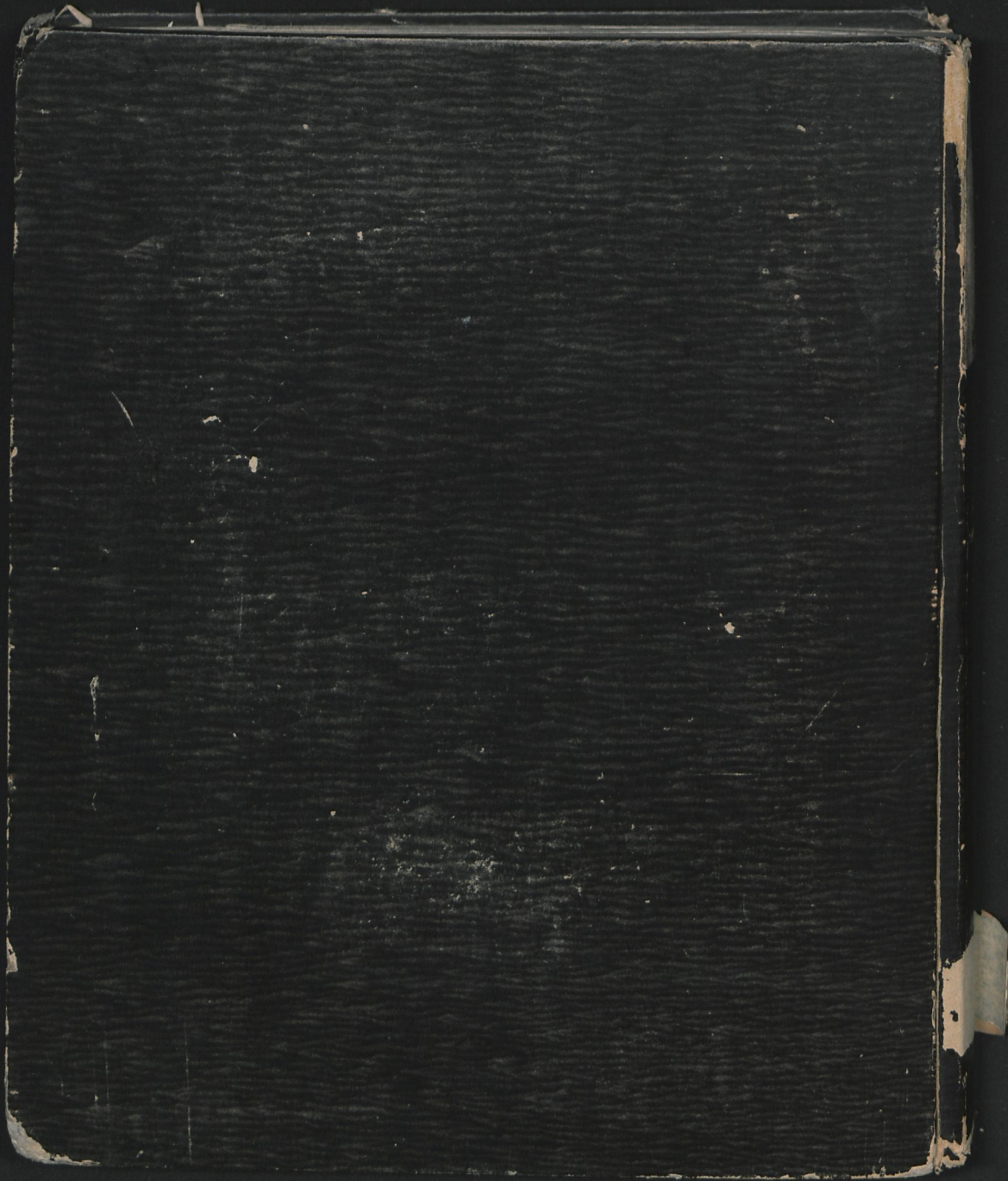


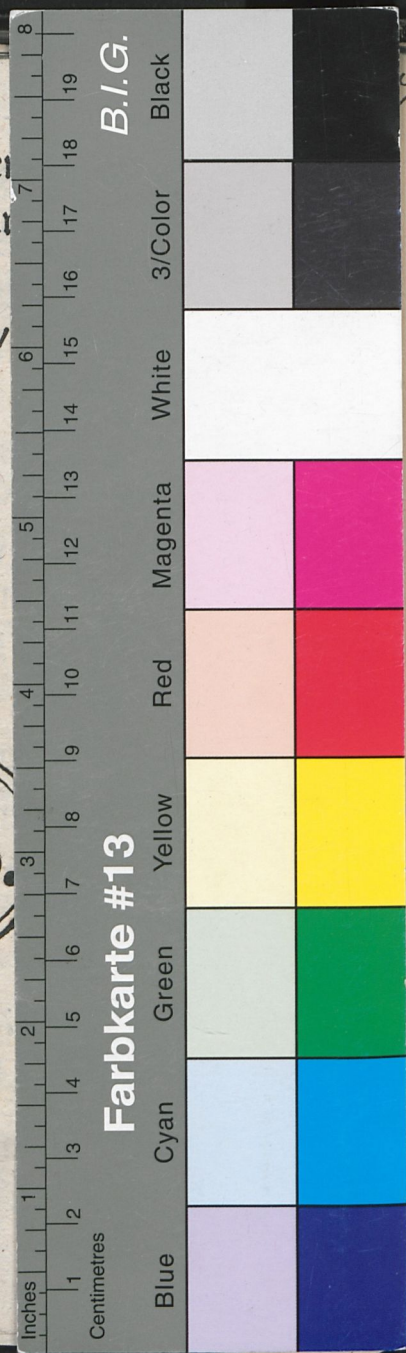
KD 18

W 17

NE







1778. Aug 31.

26

SERENISSIMI

gnädigste

Verordnung,

die

Bestellung eines eigenen Ephori
für die zu Helmstedt studirende
Landes-Kinder
betreffend.

d. d. Braunschweig, den 31ten August, 1778.

